

Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Sitz Berlin
Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

Bezugspreis vierteljährlich durch die Post 1,50 M.
vierteljährlich durch Streifband 1,80 M.

Schriftleitung: Berlin C2, An der Stralauer Brücke 6, IV
Tel. Königstadt 6095 - Postcheckkonto: Berlin 10301

Erscheint alle 14 Tage Sonnabends

Anzeigenpreis: Die sechsgespaltene Millimeterzeile 0,15 Goldmark. Bei Abschlüssen Rabatt, der nur als Kasserabatt gilt. Verbandsmitglieder zahlen für Gelegenheits-Anzeigen pro Wort 0,10 Goldmark, das fettegedruckte Überschriftswort 0,30 Goldmark. Die Preise sind freibleibend. - Alleinige Anzeigenannahme: Krieger-Dank G. m. b. H., Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 97. Fernsprecher: Bergmann 2780, 2781, 4718, 4738, 4739, 4759. Postcheckkonto Berlin 47910.

Für die Zeit vom 11. Dezember bis 17. Dezember ist der 50. und vom 18. bis 24. Dezember der 51. Wochenbeitrag fällig.

Ehrentafel unserer alten Garde.

Eingetragen haben wir den Namen unseres treuen Kollegen **Ernst Jeserigk**, Quedlinburg, der seit dem 30. November 1902 der gewerkschaftlichen Organisation angehört.

Keine 53. Beitragswoche.

Den Kassierern zur Kenntnis, daß der 53. **Wochenbeitrag**, der in unseren Mitgliedsbüchern vorgesehen ist, in diesem Jahre nicht erhoben wird.

Vorsicht vor Bücherreisenden.

Trotz aller Warnung lassen sich immer wieder Kollegen verleiten, bei Reisenden teure und meist wertlose Bücher zu bestellen. Ist für diese Bestellung Unterschrift geleistet, dann muß bezahlt werden. So reist jetzt einer umher, der das unbekannte Buch „Pflanzenwelt“ von Warburg für 45 Rm. zu vertreiben sucht. Mitglieder sollten ihre Bücher nur durch den Verlag unseres „Gärtnerfachblattes“ bestellen. Sie werden dort gut beraten und deshalb nur empfehlenswerte Bücher zu einem reellen Preis erhalten.

Der Krieb der „harmlosen“ geprüften Ober.

Die Geschichte lehrt im Wesentlichen, daß die Menschen nichts aus ihr lernen wollen. Hegel.

Wir berichteten in Nr. 18 der „A. D. G.-Z.“ über die Tagung der „Vereinigung geprüfter Obergärtner“ in Liegnitz. Die Veranstaltung konnte nicht davon überzeugen, daß eine solche Organisation dem Weltgetriebe noch fehlt. Auch die Zeit nach Liegnitz hat bewiesen, daß die Gründung eine überflüssige ist, obwohl sie sich in der Zwischenzeit den klingenden Namen „Reichsbund geprüfter Obergärtner“ zugelegt hat und schon in verschiedenen Landesteilen Provinzial-Vereinigungen haben will. Diese bestehen allerdings nur aus einzelnen Personen. Wir hätten sonst keine Ursache, uns mit diesem „Reichsbund“ oder richtiger mit seinem Vorsitzenden Erwig in Wohlau zu beschäftigen, wenn dieser in seinen Veröffentlichungen nicht Auffassungen vertreten würde, die man irgendeinem Krauter in Krähwinkel zutrauen und nicht verübeln kann, die aber in diesem Falle niedriger gehängt werden müssen.

In Nr. 45 der „Schlesischen Gärtnerbörse“ veröffentlicht Erwig einen Aufruf an die Junggärtner, worin er wörtlich schreibt: „Du wirst als Junggehilfe gut tun, wenn du nicht den Hauptwert darauf legst, viel Geld zu verdienen, als vielmehr deine Kenntnisse zu vervollständigen.“ Das wagt ein Arbeitnehmer seinem jungen Kollegen zu sagen, obgleich er genau weiß, daß in allen Teilen des Reiches die Löhne der jungen Gehilfen so niedrig sind, daß sie im Interesse des ganzen Berufs erhöht werden müssen, wenn man nicht dem Nachwuchs schon von Anfang an den Beruf verekeln will. Im ganz besonderen trifft das aber für Schlesien zu. Auch sollte Erwig wissen, daß gerade die Obergärtner ein lebhaftes Interesse daran haben, die Löhne der Gehilfen erhöht zu sehen. Denn je höher die Löhne der Gehilfen, desto höher auch die „Gehälter“ der Obergärtner.

Doch E. hält es für zweckdienlich, die jungen Kollegen noch weiter zu täuschen, denn er schreibt: „Durch die Fachzelungen und durch die Stellennachweise wird es dir stets leicht sein, in der von dir bevorzugten Gegend eine für dich

passende Stellung zu finden.“ Es ist kaum anzunehmen, daß E. so weltfremd ist, um nicht zu wissen, daß mit Ausnahme der Frühjahrsmonate es ungeheuer schwer ist, eine passende Stellung zu finden, daß dann das Geld für Stelleninserate geradezu zum Fenster hinausgeworfen ist. Nichts ist in den letzten Jahren in unserem Berufe wegen der ungeheuren Arbeitslosigkeit schwerer gewesen, als eine passende Stellung zu bekommen. Sollte E. wirklich so weltfremd sein, dann aber ist er ganz der „rechte Mann“ zur Gründung einer „Standesorganisation“.

Weiter glaubt E. dem jungen Gehilfen empfehlen zu können, wenn er die Zwanzig überschritten hat, nach Seßhaftigkeit zu streben und sich einem Spezialzweig zu widmen. Dann könne er aber auch schon höhere Ansprüche an die Entlohnung stellen! Welch' gültige Erlaubnis! Dann aber folgt ein Purzelbaum der Logik und die kühnste Fata morgana: „Die dadurch möglichen Ersparnisse gestatten im 23. bis 25. Lebensjahre den mehrjährigen Lehrgang einer niederen Fachschule oder zwei Halbjahrskurse einer Gärtnerwinterschule.“ Soll man das Naivität oder gewollte Aufschneiderei nennen?

Zum Schluß nochmals eine Täuschung der jungen Kollegschaft: „Die Existenzmöglichkeiten gerade in unserem Berufe sind sehr viele, du kannst sowohl selbständiger Erwerbsgärtner wie auch Leiter einer Erwerbsgärtnerei werden. Du kannst auch als Privatgärtner dir eine Lebensstellung gründen.“

Fritz Reuter hat ein niedliches Gedicht verfaßt: „Rindfleisch un Plummen“, darin sagt der Schlußsatz in Hochdeutsch übersetzt: „Rindfleisch und Pflaumen ist ein schön' Gericht, nur kriegen kannst du es nicht.“ Genau so ist es mit den schönen Existenzmöglichkeiten, die E. dem jungen Kollegen in Aussicht stellt.

Es ist selbstverständlich, daß wir uns einer Organisation, die durch ihren Vorsitzenden solche absolut falschen und deshalb arbeitnehmerschädigenden Auffassungen vertritt, nicht länger neutral gegenüberstellen können. Ebenso selbstverständlich ist es, daß Mitglieder unseres Verbandes nicht Mitglied einer solchen Vereinigung sein können.

Erfreulich ist es, daß auch die uns fernstehenden Obergärtner in ihrer Mehrzahl diesem Reichsbunde fernbleiben. In Dresden wurde dreimal eine Versammlung einberufen, die niemals über 10 Besucher hinauskam, die aber auch eine Gründung der Vereinigung ablehnten. Der Einberufer bedauerte sogar, daß er sich zu der Einberufung bereit erklärt hat. Als die Versammlung beantragte, der Reichsbund der Obergärtner solle sich unserem Verbands korporativ anschließen mit Benutzung des „Gärtnerfachblattes“ als Veröffentlichungsorgan, da erklärte E., daß er das ablehnen müsse, da eine größere Anzahl seiner Mitglieder der Arbeitgeberorganisation, dem Reichsverband des deutschen Erwerbsgartenbaues, angehören.

Damit ist die Kulisse gefallen. Dieser Reichsbund ist abhängig vom Reichsverband, er wird nur ausführen, was diesem angenehm ist. Wir verstehen jetzt auch, weshalb die sächsische Fachkammer für den Gartenbau und die Gartenbauausschüsse der preußischen Landwirtschaftskammern bei der Einberufung der Liegnitzer Tagung ihren Apparat und ihre Adressenverzeichnisse zur Verfügung stellten.

Infolge dieser Abhängigkeit wird die Obergärtnervereinigung es auch nicht wagen, gegen das Bestreben der Unternehmer, die Gärtnerei auf allen Gebieten der Landwirtschaft zu unterstellen, anzukämpfen. Die Vereinigung wird sogar das arbeitnehmerfeindliche Bestreben unterstützen müssen und damit allen ihren Mitgliedern, die Arbeitnehmer sind, den größten Schaden zufügen.

Alles, was die Vereinigung sonst noch an verschwommenen Zielen angibt, ist so unklar, unreif und widerspruchsvoll, daß es unsinnig und überflüssig ist, deshalb eine Sonderorganisation zu gründen. Was bei Gründungswesen im Inter-

esse der Kollegenschaft, einschließlich der Obergärtner, geschehen muß, das wurde und wird in besserer, klarerer Weise von den bestehenden wirtschaftlichen Organisationen, besonders von unserem Verbands, gefordert und vertreten.

Das Entstehen der Obergärtnervereinigung ist ein Beweis für die Richtigkeit der Worte des Philosophen, die wir unserer Abhandlung vorangestellt haben. Es ist bedauerlich, daß gerade in unserem Berufe noch immer Menschen vorhanden sind, die weder aus der Geschichte noch aus den harten Tatsachen der Gegenwart etwas lernen wollen oder können. Immerhin erscheint die Annahme berechtigt, daß die Zahl derjenigen, die für das geschichtliche Geschehen blind sind, auch unter den Obergärtnern nicht groß ist.

Wer hat Schuld?

Die Gegensätze zwischen den Verbänden der gärtnerischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer können kaum noch größer und schärfer sein als sie es sind, das ist gewiß wahr. Aber ist es deshalb wahr, daß wir Arbeitnehmer die Schuld daran tragen, wie das in Wort und Schrift gelegentlich zum Ausdruck gebracht wird?

Es ist deshalb vielleicht nicht unangebracht, die „Schuldfrage“ einmal zu behandeln, wobei wir betonen möchten, daß wir uns keineswegs irgendwelchen Illusionen hingeben.

Zunächst einige Feststellungen zu dem Kampfe um das gärtnerische Arbeitsrecht. Wer ist hier der Angreifer und wer handelt hier in Abwehr, richtiger gesagt: Notwehr.

1899 erklärte das „Handelsblatt“, Organ des damaligen Verbandes der Handelsgärtner: „Einer gesetzlichen Neuordnung der Verhältnisse der Gehilfen und Lehrlinge in der Gärtnerei nach den Grundsätzen der Gewerbeordnung würde auch unserer Ansicht nach aus den Kreisen der Arbeitgeber ein Widerstand kaum entgegengebracht werden. Wir sind auch heute noch mehr als damals (1896) der Ansicht, daß das Bestreben der Arbeitnehmer nach dieser Richtung hin unter den heutigen Verhältnissen durchaus zeitgemäß und auch berechtigt ist, und sind auch heute überzeugt, daß die Allgemeinheit der Arbeitgeber in keiner Weise daran denkt, diesen Bestrebungen entgegenzutreten.“

1908 wurde im § 154 der Gewerbeordnung festgelegt, daß die Bestimmungen der GO. auch auf Gärtnereien Anwendung finden, mit Ausnahme der §§ 135—139a.

Nachdem aber die Rechtsprechung der Gerichte demzufolge urteilte, geht der Arbeitgeberverband ab 1918 dazu über, im Bündnis mit den Landwirtschaftskammern, dem Landbund und dem ganzen Agrariertroß den „Begriff“ Gartenbau zu konstruieren, um Behörden und Gesetzgebung über das Wesen der Gärtnerei zu täuschen und uns Arbeitnehmer soziale und arbeitsrechtliche Nachteile schlimmster Art zuzufügen. Also Angreifer ist hier der Reichsverband, und wir Arbeitnehmer befinden uns in einer Abwehr, wie sie nie berechtigter war und deshalb Notwehr ist.

Es wäre da so manches noch zu sagen über die Art und Weise, wie der Reichsverband diesen Angriff angesetzt hat und ihn nach der Parole des Herrn Ebert von der Landwirtschaftskammer Brandenburg rücksichtslos führt. Doch das sei heute absichtlich unterlassen. Jedenfalls kann uns kein aufrechter Mensch zumuten, zu all den — Maßnahmen Ja und Amen zu sagen. Dann wären wir ja schon die Heloten, zu denen die uns machen möchten, die sich als Führer unseren Arbeitgebern aufgedrängt haben.

Sodann zu den Tariffragen einige Tatsachen. Im November 1918 wurde bei völlig einwandfreiem Verhalten unserer Vertreter und in völlig freier Verhandlung folgende Vereinbarung getroffen: „Die regierungsseitige Verfügung, nach welcher vom 1. Januar 1919 ab die achtstündige Arbeitszeit zur Einführung gelangt, gilt auch für die Gärtnerei. Bei der praktischen Durchführung dieser Maßnahmen ist aber auf die unerlässlichen Lebensbedingungen der Gärtnerei ausreichend Bedacht zu nehmen.“

Wo in Erwerbsbetrieben der Baumschul- und der Blumengärtnerei außerhalb der Wintermonate damit nicht auszukommen sein sollte, ist eine ausnahmsweise Überschreitung mittels Überstunden zulässig. Der Arbeitslohn ist unter Berücksichtigung der örtlichen Löhne in Industrie und Gewerbe festzusetzen.“

Das ist nur ein kurzer Auszug aus der Gesamtvereinbarung, doch er genügt, um die Fragen zu beantworten: Wer von den Vertragsschließenden hat seine Zusagen erfüllt, und wer hat sie nicht gehalten?

Wir vom Verband der Gärtner und Gärtnerarbeiter haben bei den der „praktischen Durchführung“ obiger Vereinbarungen dienenden Taten im weitgehendsten Maße auf die „Lebensbedingungen der Gärtnerei Bedacht“ genommen, haben nicht nur die achtstündige Arbeitszeit für die Handelsgärtnerei fast allgemein für den Sommer Frühling und Sommer eingehalten, sondern mit beschließenden Lohnen uns begnügt, so daß in vielen Orten die damals ver-

Wie aber steht es mit der Erfüllung der von der Arbeitgeberseite übernommenen Verpflichtungen? Die Arbeitszeitverordnung wird nicht nur nicht mehr als Grundlage anerkannt, sondern ein beispiellos gehässiger Kampf mit allen juristischen Finessen gegen uns geführt, die Landarbeitsordnung ist das im Anfang noch schamhaft verhüllte, doch inzwischen zugegebene Ziel der jetzigen Führer im R. d. d. G.

Und wie ist es mit den Löhnen bestellt? Trotz der Prüfungen der ihre Lehrzeit beendenden Gehilfen hören wir immer noch und überall den Hohn der Unternehmer: Unsere Arbeitnehmer könnten in ihrer übergroßen Mehrzahl nicht als gelernte Gehilfen, sondern nur als Gartenarbeiter gewertet werden. Ja, bei derartiger Einstellung auf der Arbeitgeberseite ist tatsächlich eine praktische Arbeit zur Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse auf der Grundlage einer Verständigung kaum noch möglich. Doch man wolle unter diesen Umständen nicht uns mit den Schuld-Vorwürfen kommen.

Der Reichsverband ist tariffähig.

Im Verlaufe unserer so erfolgreichen Tarifikämpfe in diesem Frühjahr kam die Arbeitgeberorganisation, der „Reichsverband des deutschen Gartenbaues“, auf den spitzfindigen Gedanken, sich als tarifunfähig zu erklären. Das war aber nicht etwa ihr eigener Gedanke, denn ein solcher ist dort selten, sondern kam, wie es der Regelfall, von außen. Der Vorsitzende des Berliner Schlichtungsausschusses war es, der unsere Arbeitgeber auf diesen genialen Gedanken gebracht hatte. Dieser hatte bei der Gelegenheit der Benennung von Beisitzern zum Arbeitsgericht den Reichsverband nicht als eine dazu berechnete „wirtschaftliche Vereinigung“ von Arbeitgebern erachtet.

Es ist selbstverständlich, daß derselbe Vorsitzende des Berliner Schlichtungsausschusses, als er über den Antrag unserer Berliner Verwaltung, zum Abschluß eines Tarifvertrags Hilfe zu leisten, entscheiden sollte, auch hier seine Mitwirkung versagte, weil nach seiner Ansicht der Reichsverband nicht tariffähig sei.

An dieser Stelle soll nicht weiter auf die Schwierigkeiten eingegangen werden, die unserem Verbands mit dieser mehr als sonderbaren Einstellung bereitet worden sind. Ist doch Herr Gewerberat Körner der Meinung, auch wenn nur ein Gutsgärtner oder ein Gartenliebhaber im Reichsverbande Mitglied ist, dann sei dieser keine reine Arbeitgebervereinigung mehr.

Schon damals brachte der Stellvertreter des Schlichters für Groß-Berlin zum Ausdruck, daß er anderer Auffassung sei, lehnte jedoch eine Übernahme der Sache ab, weil er meinte, es beständen noch andere Möglichkeiten, in diesem Falle zu einem Tarifvertrage zu kommen. So mußten denn erst eine Reihe von Experimenten vorgenommen werden, von denen eines nach dem anderen als untaugliches Mittel am untauglichen Objekt sich erwies. Bis dann endlich doch der Schlichter die inzwischen völlig verfahrenene Sache aufnahm.

Der Schlichter kam bezüglich der Tariffähigkeit zu der entgegengesetzten Auffassung. Da er diese eingehend begründet und die Frage von besonderer Bedeutung ist, so sei seine Entscheidung wiedergegeben. Nach einer kurzen Schilderung der Vorgänge heißt es:

„Dieses andauernde Hin und Her mit seiner schweren Belastung von Behörden, Arbeitgeberverbänden, einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmerverbänden kann nur durch eine klare Entscheidung über die strittige Frage der Tariffähigkeit des Arbeitgeberverbandes beendet werden. Daß es sich dabei um einen besonders wichtigen Fall im Sinne des Art. I § 2 der Schlichtungsverordnung handelt, liegt angesichts der Tatsache, daß von dieser Entscheidung das Benennungsrecht der Arbeitgebervereinigung für soziale Körperschaften abhängt, auf der Hand. Die klare Entscheidung dieser Frage liegt aber auch im öffentlichen Interesse; deshalb war auf den erneuten Antrag der Arbeitnehmerseite ein neues Verfahren vom Schlichter zu übernehmen.“

Der Arbeitgeberverband ist tariffähig. Es wird auf die den Parteien bekannte Satzung der Gruppe Berlin des Landesverbandes Berlin-Brandenburg e. V. im Reichsverband des deutschen Gartenbaues e. V. Bezug genommen. Die im § 1 genannten „Zwecke“ der Gruppe sind die typischen Aufgaben einer Arbeitgebervereinigung und enthalten nichts, das etwa den Charakter einer wirtschaftlichen Vereinigung von Arbeitgebern beeinträchtigen könnte. Es wird im Gegenteil die Vertretung der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Mitglieder ausdrücklich unter den Aufgaben angeführt. Daß die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen unter die „wirtschaftlichen“ Angelegenheiten einer Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervereinigung einzureihen ist, ist auf dem Gebiet des Schlichtungswesens ganz unzweifelhaft und noch niemals bestritten worden.

Übrigens hat die Spitzenorganisation des hier in Betracht kommenden Berufvereins noch in den letzten Jahren mit den Vertretern der Arbeitnehmervereinigung...

den Inhalt des Arbeitsschutzgesetzes, insbesondere über die Regelung der Arbeitszeitfrage im deutschen Gartenbau verhandelt. Er unterhält eine besondere Stelle für Arbeitsrecht und bemüht sich, Lohnunterlagen zu Zwecken der ihm angeschlossenen Verbände zu beschaffen. Er faßt also seine wirtschaftliche Tätigkeit selbst als eine die sozialpolitischen Fragen umfassende auf.

Auch aus dem Kreis der Mitglieder dieser Vereinigung kann nicht entnommen werden, daß der Charakter der Arbeitgebervereinigung nicht gewahrt sei. Die Mitgliedschaft können nach § 3 der Satzung erwerben:

- a) Personen, die Gartenbau zu Erwerbszwecken für eigene Rechnung oder in leitender Stellung betreiben,
- b) Personen, die ein gärtnerisches Nebengewerbe für eigene Rechnung oder in leitender Stellung betreiben und einen Zweig des Gartenbaues ordnungsmäßig erlernt haben,
- c) Gärtner in beamteter Stellung, soweit sie nicht unter a und b gehören.

Personen, die Gartenbau zu Erwerbszwecken für eigene Rechnung betreiben (§ 3 a), sind selbständige Gewerbetreibende. Personen, die ein gärtnerisches Nebengewerbe für eigene Rechnung betreiben (§ 3 b), können zwar in ihrem Hauptberuf Arbeitnehmer sein, treten jedoch hier auch als die selbständig ein gärtnerisches Nebengewerbe Betreibenden in die Erscheinung. Es bleiben die in diesen beiden Gruppen in leitender Stellung stehenden Personen. Auch das Schlichtungsrecht kennt die in leitender Stellung Tätigen; es reiht sie in die Gruppe der Arbeitgeber ein (zu vgl. § 15 Abs. 3 der Zweiten Ausführungs-Verordnung zur Schlichtungs-Verordnung). Sollte wirklich bei diesen Personen „in leitender Stellung“ der eine oder andere nicht zu den Arbeitgebern gerechnet werden können, so kann das den an sich gegebenen Charakter der Arbeitgebervereinigung nicht beeinflussen.

Sofern damit solche Arbeitnehmer gemeint sein sollten, wie z. B. die Guts-, Villen-, Schloß- und sonstigen Herrschaftsgärtner, die auch gärtnerische Erzeugnisse auf den Markt bringen; und die von der hier in Betracht kommenden Vereinigung organisatorisch erfaßt werden sollen, um eine einheitliche Regelung und Verbesserung der Erzeugnisse und des Absatzes von Gärtnereiprodukten zu erzielen, so ändert auch das nicht den Charakter der Arbeitgebervereinigung. In bezug auf solche Mitglieder liegt eine ganz eindeutige Äußerung des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaues e. V., der Spitzenorganisation der hier in Betracht kommenden Arbeitgebervereinigung, vor. Sie ist in der „Deutschen Gärtner-Zeitung“ Nr. 3/1925 abgedruckt und lautet:

„In der Satzung für den Reichsverband des deutschen Gartenbaues ist über die Aufnahme der Mitglieder im § 9 festgelegt worden, daß die persönliche Mitgliedschaft erwerben können: alle Personen, die Gartenbau zu Erwerbszwecken für eigene Rechnung oder in leitender Stellung betreiben.

Daraus ergibt sich, daß im Reichsverband des deutschen Gartenbaues auch diejenigen Guts-, Schloß-, Herrschafts- und Anstaltsgärtner Aufnahme finden können, die einem Betriebe als leitender Angestellter vorstehen. Das Ziel des Reichsverbandes, die Förderung des gesamten deutschen Gartenbaues einschließlich des feidmäßigen Obst- und Gemüsebaues durchzusetzen, verlangt auch, daß in seinen Reihen alle diejenigen Berufsangehörigen zusammengefaßt werden, die an der Belieferung des Marktes mit gärtnerischen Erzeugnissen beteiligt sind. Daraus ergibt sich mit Folgerichtigkeit, daß der Reichsverband des deutschen Gartenbaues alle die Guts-, Herrschafts- und Schloßgärtner angehenden Fragen nur so weit behandeln kann, als sie den gesamten Gartenbau angehen, d. h. daß besondere Beratungsfragen sozialpolitischer Art und arbeitsrechtliche Streitigkeiten der Guts-, Schloß- und Herrschaftsgärtner durch den Reichsverband des deutschen Gartenbaues nicht durchgeführt werden. Wir haben hierüber alle Mitglieder dieser Kreise niemals im Zweifel gelassen, sondern sie vielmehr bei allen derartigen Fragen an ihre zuständigen Arbeitnehmervereinigungen verwiesen. Eine besondere Werbung um die Mitgliedschaft der Guts-, Schloß- und Herrschaftsgärtner hat unsererseits niemals stattgefunden, sondern unsere Werbung richtet sich vielmehr an alle diejenigen Personen, die satzungsgemäß in den Reichsverband des deutschen Gartenbaues aufgenommen werden können.“

Mit aller Deutlichkeit ist hier hervorgehoben, daß die Mitgliedschaft von Arbeitnehmern nur insoweit in Frage kommt und diesen Mitgliedern auch nur insoweit Rechte eingeräumt werden, als diese mit den Arbeitgeberinteressen übereinstimmen.

Da die Gruppe Berlin des Landesverbandes Berlin-Brandenburg im Reichsverband des deutschen Gartenbaues dieselben Aufgaben wie der Gesamtverband verleiht und seine Satzung der Zustimmung des Landesverbandes bedarf (§ 2 Abs. 1), wie andererseits auch die des Landesverbandes der des Hauptvorstandes des Reichsverbandes, kann diese Arbeitgebervereinigung in diesem Punkte keine abweichende Verhandlungspolitik treiben.

Was endlich, die in § 3c, benannten Gärtner in beamteter Stellung betrifft, so kann es sich bei ihnen nur um solche in einer der Arbeitgeber gleich zu erachtenden Stellung handeln, z. B. die in beamteter Stellung befindlichen Leiter städtischer Gärtnereien usw.

Man wird aus dem Wesen des Tarifvertrages selbst entnehmen müssen, in welchem Falle ein Berufsverein durch die Aufnahme von Nichtarbeitgebern die Tariffähigkeit verliert; und da ist es in Praxis, Literatur und Rechtsprechung unstrittig, daß nur eine von Interessens der Gegenseite unabhängige Vereinigung als tariffähig anzusehen ist. Auf die Politik eines Berufsvereins dürfen keine Mitglieder Einfluß haben, die beim Abschluß von Tarifverträgen als Vertragsgegner in Frage kommen, und zwar als Vertragsgegner dieses Berufsvereins oder ihm gleicher.

Bei dieser Sache bedarf die Zugehörigkeit von Ehrenmitgliedern zu dieser Berufsvereinigung keiner weiteren Erörterung mehr.

Nach alledem besteht an der Tariffähigkeit des Berufsvereins „Gruppe Berlin des Landesverbandes Berlin-Brandenburg e. V. im Reichsverband des deutschen Gartenbaues e. V.“ kein Zweifel. Die Gruppe ist noch Anfang dieses Jahres der gleichen Auffassung gewesen. Auch andere dem Reichsverbande des deutschen Gartenbaues angeschlossene Berufsverbände sind von ihrer Tariffähigkeit überzeugt.“

Auch der Schlichtungsausschuß Magdeburg hat vor kurzem in einem Schiedsspruch zum Ausdruck gebracht, daß die dortige Ortsgruppe des R. d. d. G. tariffähig ist.

Licht- und Schattenbilder aus dem Kampf um unser Arbeitsrecht.

Der „Gartenbau“ raus aus dem Arbeitsschutzgesetz.

Zunächst ein Schattenbild. Im immer noch „vorläufigen“ Reichswirtschaftsrat sind die Verhandlungen über den Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes durch Abstimmungen zu einem ebenfalls vorläufigen Abschluß gebracht worden. Dabei hat die Reaktion einen glücklicherweise ebenfalls erst mal vorläufigen Sieg davon getragen, indem mit einer Mehrheit von 16 gegen 13 Stimmen der sogenannte „landwirtschaftliche Gartenbau“ aus diesem Gesetz ausgenommen sein soll. Es soll dem nach nur Geltung haben für die sogenannten „gärtnerischen Nebengewerbe“, die Landschafts- und Dekorationsgärtnerei, Blumen- und Kranzbinderereien sowie Handel und Vorarbeitung gärtnerischer Erzeugnisse.

Da die endgültigen Entscheidungen glücklicherweise nicht durch dieses Gutachterparlament, sondern durch den Reichstag gefällt werden, dessen Sanduhr aber bald abgelaufen ist, also die Neuwahlen zum Reichstage in einigen Monaten bevorstehen, so wird also die Entscheidung über das Arbeitsschutzgesetz und andere für die Arbeiterschaft besonders wichtige Gesetze demnächst in die Hand aller wahlberechtigten Arbeiter gelegt.

Für die Arbeiterschaft der Gärtnerei sind deshalb die jetzigen Verhandlungen und Abstimmungen über das Arbeitsschutz- und das Berufsausbildungsgesetz, aus denen sie nach dem Willen unserer unter deutschnationaler Führung stehenden Arbeitgeber ausgenommen sein soll, ein äußerst wert- und wirkungsvoller Anschauungsunterricht.

Das Drängen der Reaktion.

Weil aber das auch auf Seiten unserer der Reaktion verfallenen Arbeitgeber und ihrer Verführer aus dem Landbunde erkannt und befürchtet wird, deshalb wird mit aller Macht auf Entscheidung aller dieser Fragen gedrängt. An der Spitze der Erreaktionäre steht natürlich die wohlöbliche sächsische „Fachkammer für Gartenbau“. Sie gräbt in Nr. 22 ihres Amtsblattes alle Entschleibungen der „Fachabteilung für Gartenbau“ bei der preussischen Hauptlandwirtschaftskammer aus, vor allem auch den der 1. Sitzung dieser ebenfalls sehr löblichen Körperschaft im Jahre 1922, der forderte, daß „die Lösung der Frage der rechtlichen Zugehörigkeit der Gärtnerei auf den Gebieten des öffentlichen Rechts in jeder Weise beschleunigt wird.“

Die Fachkammer wird damit allerdings kein Glück haben. Vor den Reichstagswahlen wird sich das trotz aller Mühen der Landwirtschaftskammern nicht mehr machen lassen.

Die Blumen- und Pflanzengärtnerei gehört nicht zum Wirkungsgebiet der Hauptlandwirtschaftskammer.

Herr Dänhardt, der Häuptling der Fachkammer, hat aber bei dem Abdruck aller Beschlüsse der Hauptlandwirtschaftskammer nicht richtig aufgepaßt, und so zeigt sich eine sehr bedenkliche Lücke. Ein Beschluß der Fachabteilung vom 1. 9. 1922 untersucht da die Zugehörigkeit des „Gartenbaues“ zur Landwirtschaft und behandelt in diesem Sinne nacheinander die Landgärtnerei, den Obstbau, den Gemüsebau, den Samenbau und den Baum-schulbetrieb. Damit Schluß. Also diese Betriebszweige sind nach Ansicht der Hauptlandwirtschaftskammer

„Gartenbau“; aber die eigentliche Gärtnerei, die Topfpflanzen-, Schnittblumen-, Stauden- und sonstigen Pflanzenkulturen und -treibereien usw. werden nicht in das Wirkungsgebiet der Landwirtschaftskammern einbezogen. Wir haben auch durchaus den Eindruck, daß das Sichaufrängen der eigentlich gärtnerischen Berufskreise von den Landwirtschaftskammern nicht sonderlich angenehm empfunden wird.

Eine neue Niederlage des Evangelinannes Dänhardt.

In den Urteilen des Dresdener Arbeitsgerichtes gegen die Handelsgärtnereien Richter und Olberg war den Anträgen des Prozeßvertreters Seidel auf Zulassung der Berufung nicht stattgegeben worden. Das hat den Geschäftsführer Dänhardt der Sächsischen Fachkammer für Gartenbau so erobert, daß er sich hinsetzte und eine Beschwerde gegen das Arbeitsgericht verbrachte, unter der dann Heinrich Seidel seinen ehrlichen Namen setzen mußte.

Mit dieser Beschwerde in Sachen Rehme gegen Richter sind nun Dänhardt und Seidel elend abgesackt. Das Landesarbeitsgericht Dresden hat sie schon aus formalen Gründen als unberechtigt erkannt und kostenpflichtig abgewiesen.

Aus der Begründung der Beschwerde sind nun einige Sätze besonders interessant, weil sie nicht nur Dänhardts Feder, sondern seinen starren, bergeversetzenden Glauben an sein eigenes Dogma ohne weiteres erkennen lassen. So heißt es dort: Das Gericht habe sich durch die veralterten Merkmale von Landmanns Kommentar zur gärtnerischen Rechtszugehörigkeit beeinflussen lassen, die sich als ewige Plage unbesehen durch das Schrifttum fortgepflanzt haben. — Demgegenüber mußte dann Heinrich Seidels Name herhalten, um auf das in Dänhardts Schrift verkündete neue Evangelium vom heiligen Gartenbau hinzuweisen. Und dieses Evangelium lehre: Es bestehe keinerlei Beweis dafür, daß eine veredelnde Tätigkeit gewerblichen Charakterfrage. Diese sei vielmehr auch Urproduktion und Urproduktion sei Landwirtschaft.

Es ist natürlich schmerzlich auch für Apostel einer neuen Heilslehre, wenn sie ausgelacht werden, wie es in diesem Falle geschehen ist.

Nur der feldmäßige Betrieb ist kein Gewerbe.

Im Juniheft der von Dr. Heinz Potthoff herausgegebenen Zeitschrift „Arbeitsrecht“ hatte der bekannte Arbeitgeber-Syndikus Rechtsanwalt Dr. Meisinger, Berlin, zu Streitfragen der Arbeitszeitregelung Stellung genommen und dabei auch die Frage erörtert, ob die Arbeitszeitverordnung vom 14. April 1927 auf die Gärtnerei Anwendung zu finden habe. Er sagt dazu folgendes:

„Besondere Erwähnung verdienen noch die Gärtnereien. Die Einbeziehung der Gärtnereien unter die GO. ist seit längerer Zeit Streitobjekt. Heute dürfte die Frage dahin geklärt sein, daß die Gärtnerei, soweit sie den Charakter eines landwirtschaftlichen Betriebes hat, d. h. feldmäßig betrieben wird, kein Gewerbe im Sinne der GO. ist. Dagegen wären im allgemeinen die sogenannten Kunst- und Handelsgärtnereien im Hauptberuf als gewerbliche Unternehmen im Sinne der GO. anzusehen. Mit dieser Abtrennung der Begriffe entscheidet sich die Frage der Anwendbarkeit des gewerblichen Arbeitszeitrechtes einschließlich der Bestimmungen der GO.“

Diese Feststellung ist für uns deshalb von besonderem Wert, weil, das sei nochmals unterstrichen, Dr. Meisinger ein Arbeitgeber-Syndikus ist.

Die Gartenbau-Drehwürmer.

Deshalb aber sind auch die Drehwürmer am Kronprinzenufer zu Berlin in besonders lebhafter Bewegung geraten und Herr Siegmund, der in Ermangelung eines anderen, offensichtlich heißersehnten Titels sich bescheiden nur „Volkswirt RDV.“ nennt, hat der Zeitschrift „Arbeitsrecht“ seine berühmten zehn Arbeitszeiturteile zugesandt, die wir in Nr. 17 der „A. D. G.-Ztg.“ unter eingehender Begründung bereits als Fehlurteile kennzeichneten. Zu diesem mehr als zweifelhaften „Material“ schreibt der Herr „Volkswirt“ eine Einleitung, die wieder einmal typisch für die vom Reichsverband und seinen in den Landwirtschaftskammern sitzenden Agenten betriebene Methode der Zurechtredung von „Begriffen“ ist.

Während Dr. Meisinger ausdrücklich die Frage behandelt, ob Gärtnereien unter die GO. und die ArbZVO. einzuziehen sind, dreht Siegmund die Sache gleich anders rum, indem er sagt: „Die Frage, inwieweit die Vorschriften der GO. auf den „Gartenbau“ Anwendung finden können, ist heute ebensowenig geklärt wie vor 49 Jahren.“

Wie fast immer bei Siegmund ist das Gegenteil seiner Behauptungen richtig. Schon vor mehr als 35 Jahren, im Jahre 1892, war die Sachlage so klar, daß die sächsische Ausführungsverordnung zur Reichsgewerbeordnung vom 23. März 1892 ausführte: Auf die Beschäftigung des Ackerbaues, der Forstwirtschaft, des Gartenbaues, des Weinbaues . . . findet die GO. keine Anwendung. Dagegen findet sie Anwendung auf den gewerblichen Betrieb der Handelsgärtnerei. Aber die ständigen

Verdunkelungsversuche

des Reichsverbandes und seiner in Dresden und Berlin besonders rührigen Drehwürmer gehen dahin, die Handelsgärtnereien zu „Gartenbaubetrieben“ umzustempeln, um neben den durch diesen Schwindel schon eingesackten Steuervorteilen auch noch auf Kosten der Arbeitnehmer Profitfrüchte sozialer Reaktion einheimen zu können. Demgegenüber sei immer und immer wieder festgestellt: Die Betriebe, die der heutige R. d. G. nach Robtäuscher-Manier als „Gartenbaubetriebe“ „begriffen“ haben möchte, sind noch die gleichen, die sein Vorläufer, der „Verband der Handelsgärtner“ (so genannt bis 1918), vertrat. Ihr gewerblicher Charakter ist jetzt sogar noch schärfer ausgeprägt dadurch, daß die Kulturen unter Glas eine ganz erhebliche Ausdehnung, besonders im Gemüsebau, angenommen, und die technischen und betriebswissenschaftlichen Einrichtungen eine bedeutende Vervollkommnung erfahren haben, eine größere Spezialisierung der Betriebe und infolgedessen ein wesentlich erhöhter wechselseitiger Hinzukauf gärtnerischer Jungpflanzen, Halb- und Fertigwaren festzustellen ist.

Wenn der Reichsverbands-Drehwurm glaubt, seine auf Täuschung der Juristen abzielenden Behauptungen, die Anwendung der ArbZVO. auf den „Gartenbau“ sei unmöglich und werde demzufolge von der Rechtsprechung „abgelehnt“, dadurch Beweiskraft zu verleihen, daß er 10 ablehnende Urteile in ausführlicher Wiedergabe nur zwei bejahenden, aber nur kurz erwähnten Urteilen (Stuttgart und Karlsruhe) gegenüberstellt, so darf er auf einen großen Heiterkeitserfolg rechnen. Schon dem Laien auf dem Gebiete der Rechtspflege wird die Qualität dieser quantitativ überwiegenden Urteile klar, wenn er z. B. die Weisheit des Schöffengerichts Schwerin anstaunt, die da einen „Gärtnereibetrieb im offenen Laden“ entdeckt hat, oder das Tendenzurteil des LG. Hamburg, das gärtnerische Betriebe als Landwirtschaft erklärt, selbst wenn die Hälfte der Pflanzen in Treibhäusern gezogen und die Freilandkulturen ebenfalls zum großen Teil mit Glasdächern bedeckt sind.

Das umgefälschte Gerichtsurteil.

Doch abgesehen von der mit dieser Art von „Rechtsprechung“ garnicht vergleichbaren Qualität der Urteile der Oberlandesgerichte Stuttgart und Karlsruhe ist auch die Darstellung des Reichsverbands-Drehwurms falsch, daß nur zwei Urteile die Anwendung der ArbZVO. aussprechen. Herr Siegmund hat da „übersehen“ das Urteil des Oberlandesgerichts Hamm (abgedruckt in „A. D. G.-Ztg.“ Nr. 15/1927), das dadurch besonderes Aufsehen erregt hat, weil die betreffenden Garten-Bauern die Frechheit besaßen, es in sein Gegenteil umzufälschen (Gartenbauwirtschaft Nr. 39/1927), in ein angebliches Dokument für die angebliche Zugehörigkeit der Gärtnerei zur Landwirtschaft. Für die Materialsammlung der R. d. G. benennen wir auch noch die Urteile des Arbeitsgerichts Dresden gegen die Firmen Olberg und A. Richter, sowie das des Arbeitsgerichts Königsberg (Pr.) vom 29. Sept. 1927 (Aktz. 2 AG. 77/27) mit der tröstlichen Versicherung, daß wir uns bemühen wollen, auch die Zahl der Urteile, die die Anwendung der ArbZVO. feststellen, so zu erhöhen, daß der Herr Siegmund seine „Freude“ daran haben soll.

Nur eine Säule . . . auch diese schon geborsten . . .

Heute müssen wir allerdings dem Herrn noch einen Schmerz bereiten, nämlich ihm nahelegen, die größte Kanone seines Arsenal, das Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts nun endlich als gefechtsunfähig zurückzuziehen und einem Museum zu überweisen. In Nr. 18 der „A. D. G.-Ztg.“ wiesen wir darauf hin, daß der bayerische Staatsrat Dr. Rohmer, der Herausgeber des anerkannten Landmannschen Kommentars der Gewerbeordnung, das Urteil des Obersten Landesgerichts München vom 7. Okt. 1920 als nicht haltbar erklärte. Das blieb auf Herrn Siegmund scheinbar ohne Eindruck. Nun ja, er ist zweifellos noch „größer“ als Dr. Rohmer.

Doch warum in die Ferne schweifen, sieh, das Gute liegt so nah! — Das Oberste Bayerische Landgericht hat ja noch mehr Urteile gefällt auch über gärtnerische Betriebsinhaber. So am 29. Januar 1923 über einen Gärtnereibesitzer bei München, der neben feldmäßigem Anbau von Gemüsen und anderen Gewächsen sich aber auch mit dem Treiben von Blumen, der Baumschulzucht, der Veredlung von Obstbäumen und Rosen, ferner mit der Landschaftsgärtnerei, insbesondere mit der Herstellung und Unterhaltung fremder Gärten befaßte. Und hier entschied das oberste bayerische Gericht: (Rev. Reg. II 425/22 Bd. 23 S. 15.) Nach § 154 Abs. 1 Nr. 4 GO. in der Fassung vom 28. Dez. 1908 (RGBl. S. 667) finden auf Gärtnereien die Bestimmungen ihres VII. Titels über gewerbliche Arbeiter mit Ausnahme der Vorschriften in §§ 135 bis 139a Anwendung. Hiernach ist anzunehmen, daß die sämtlichen Zweige der Gärtnerei den Vorschriften der Gewerbeordnung unterworfen sind, soweit nicht ausdrücklich eine Ausnahme davon gemacht ist. Nicht zu der Gärtnerei im Sinne der Gewerbeordnung gehört begriffsmäßig der feld-

mäßig betriebene Handelsgärtnereibetrieb. Aber die ständigen

mäßig betriebene Anbau von Gemüse und anderen Pflanzen (Feldgärtnerei).

Dieses Urteil ist drei Jahre später gefällt als die Entscheidung, auf die der Reichsverband sich bisher gestützt hat. Es ist also der Schluß berechtigt, daß das oberste bayerische Gericht sich mit diesem letzteren Urteil revidiert, seinen Standpunkt geändert hat, wohl weil es sich inzwischen überzeugte, daß der im Urteil vom 7. Okt. 1920 eingenommene unhaltbar war, wie das Staatsrat Dr. Rohmer auch festgestellt hat.

Damit ist der Kreis der Oberlandesgerichte geschlossen der Auffassung, daß nach § 154 GO. die Gärtnereien der Gewerbeordnung unterstehen. Und da die Arbeitszeit-Verordnung „die gewerblichen Arbeiter in allen gewerblichen Betrieben“ umfaßt, so gilt also auch diese Verordnung für alle Zweige der Gärtnerei, mit Ausnahme des feldmäßigen Anbaues, den unseretwegen der Reichsverband mit seinem „Begriff“ Gartenbau begreifen mag.

Übrigens wenn die inneren Wirren in diesem Reichsverbande sich weiter so ent- oder richtiger gesagt, verwickeln, ist es nicht ausgeschlossen, daß wie ein Phönix aus der Asche wieder ein Verband der Handelsgärtner entsteht, bzw. aus diesem agrarpolitischen Kuddelmuddel sich absondert. Allerdings gehört dazu eine gewisse Klarheit der Erkenntnis wirtschaftlicher und politischer Zusammenhänge, die den Handelsgärtnern noch immer fehlt.

Einigen kommt diese Erkenntnis gelegentlich. So dem Handelsgärtner E. Becker in Gießen, der in Nr. 12/1927 der „Gartenbauwirtschaft“ feststellt: „Wir haben als Gärtner nur die Grundelemente mit der Landwirtschaft gemeinsam, sonst nichts.“

Die zehnte Ausschußsitzung des A. D. G. B.

beschloß nach einem Bericht des Vorsitzenden Deichmann des Tabakarbeiter-Verbandes einstimmig, dem Tabakarbeiter-Verband die Bundeshilfe zu gewähren. Alle Verbände werden zu diesem Zweck jede Woche 10 Pfennig pro männliches und 5 Pfennig pro weibliches Mitglied an die Bundeskasse leisten. Für den Fall, daß die Aussperrung noch weitere Ausdehnung erfahren sollte, wurde der Bundesvorstand zugleich ermächtigt, diese Beitragsätze entsprechend zu erhöhen.

Im Verlauf der weiteren Verhandlungen nahm der Bundesausschuß einstimmig die nachfolgende Entschliebung

zur Wirtschaftslage

an, die der Bundesvorstand vorgelegt hatte:

„Der Bundesausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes erklärt, daß zum Aufbau der produktiven Kräfte in der deutschen Wirtschaft vorläufig noch der Zustrom ausländischer Kredite unentbehrlich ist. Er muß deshalb mit Bedauern feststellen, daß der weitere Zufluß dieser Kapitalien in jüngster Zeit durch mannigfaltige Maßnahmen und Reden gefährdet worden ist. Insbesondere hält er die Kritik an der Finanzgebarung der deutschen Kommunen, die mehr politischer Voreingenommenheit als wirtschaftlicher Erwägung zu entspringen scheint, um so weniger für berechtigt, als die Höhe der von den Kommunen aufgenommenen Auslandsschulden beispielsweise nicht den Betrag übersteigt, den das Deutsche Reich ebenso freigebig wie unberechtigt der Ruhrindustrie geschenkt hat.

Die Zins- und Amortisationslast, die für die Gesamtheit der Auslandskredite aufzubringen ist, gefährdet die deutsche Währung nicht. Wohl aber bedeutet jede Erschütterung des Vertrauens des Auslandes in die öffentliche oder private Wirtschaft Deutschlands eine Gefährdung der Konjunktur. Im allgemeinen nutzen kommunale Auslandsanleihen der Volkswirtschaft im gleichen Maße, wie es — ebenso allgemein — private Auslandskredite tun. Die Gewerkschaften halten insbesondere die Finanzierung des Wohnungsbaues, dessen Förderung dringenden sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen entspringt, durch Aufbringung sowohl von öffentlichen Mitteln als auch von Auslandsanleihen für eine dringende und auch durchaus produktive Ausgabe.

Der Reichshaushalt ist in seinen Einnahmen weit über den Voranschlag hinausgekommen. Leider hat sich dabei wiederum gezeigt, daß die tatsächliche Besteuerung noch weit unsozialer ist als der Voranschlag. Diejenigen Steuern, die unter der Bezeichnung der Massensteuern zusammenzufassen sind, haben unverhältnismäßig hohe Beträge ergeben, müssen daher in erster Linie abgebaut werden. Insbesondere ist alsbald die bereits gesetzlich vorgeschriebene Abänderung der Lohnsteuer in Angriff zu nehmen, desgleichen eine Senkung der die Lebenshaltung einengenden Zölle.

Der Ausgleich im Haushalt ist durch eine Verschärfung der Erbschaftssteuer, durch zweckentsprechenden Ausbau des Branntweinmonopols und durch eine auf wirtschaftlichen Gesichtspunkten beruhende Umgestaltung der Verwaltung in Richtung auf den Einheitsstaat herbeizuführen. Bis dahin sind die Beträge, die das Reich den Ländern zur Verfügung stellt, keinesfalls zu vermehren und die Mehrüberweisungen der letzten Zeit wieder abzubauen.

Den Mitgliedern der Gewerkschaften wird es zur Pflicht gemacht, vorbehaltlos und in jeder Weise das Streben nach der deutschen Reichseinheit zu fördern.“

In der einem Vortrage des Koll. Spliedt vom A. D. G. B. über

Fragen der Lohnpolitik

folgenden Aussprache wurde die Frage der Verbindlichkeitsklärung eingehend erörtert. Es kamen auch alle Bedenken zu ihrem Recht, die gegen die von Unternehmern vielfach gewünschte Beseitigung der Verbindlichkeitsklärung sprechen, daß heißt gegen das Recht des Staates, im gesamtwirtschaftlichen Interesse in die Arbeitskämpfe einzugreifen. Die starke Propaganda der Unternehmer gegen die Verbindlichkeitsklärung von Schiedssprüchen, gegen Zwangstarife, ist schon ein deutlicher Beweis, daß ihre Beseitigung von ihnen erstrebt wird, um von den Tarifverträgen überhaupt loszukommen und Betriebsvereinbarungen mit „ihren“ Belegschaften abschließen zu können. Die Beseitigung kann daher nicht in Frage kommen. Die Verbindlichkeitsklärung darf aber nicht zur Regel werden, sie muß Ausnahme bleiben, ihre mißbräuchliche Anwendung, insbesondere die lange Dauer von Zwangstarifen muß beschränkt werden.

Die Ausführungen des Jugendsekretärs Maschke beim Bundesvorstandes fanden in zwei Entschliebungen ihren Niederschlag, deren Kernsätze herausgehoben seien.

Werksportvereine und Gewerkschaften.

„Die Gewerkschaften haben das lebhafteste Interesse daran, daß die Arbeiterschaft im Vollbesitz ihrer körperlichen Kräfte und ihrer Gesundheit ist. Der Bundesausschuß spricht dehalb seine Freude über die erfolgreiche Entwicklung der Arbeitersportbewegung aus, die von dem Willen zeugt, in gesunden Leibesübungen die gesundheitlich schädlichen Wirkungen schlechter Lebensverhältnisse und einseitiger, oft Gefahren mit sich bringender Arbeitsverrichtungen entgegenzutreten. Die Arbeiter-Turn- und Sportvereine sind die Stätten, in denen alle Arbeiter ihr Bedürfnis nach vernünftiger sportlicher Betätigung befriedigen können.

Wenn private oder öffentliche Unternehmungen die Absicht haben, der sportlichen Betätigung der werktätigen Bevölkerung materielle Förderung zuteil werden zu lassen, so mögen sie den Gemeinden besondere Mittel zur Errichtung von öffentlichen Turn- und Spielplätzen, Turn- und Schwimmhallen, Jugendheimen u. dgl. geben. Für die Gründung besonderer Werksportvereine besteht jedoch keine sachliche Notwendigkeit. Die Praxis vieler bestehender Werksportvereine zeigt, daß mit ihnen häufig betriebsegoistische Zwecke verfolgt werden, in manchen privaten und auch öffentlichen Betrieben werden sie benutzt, um eine Gesinnungsbeeinflussung der ihnen angehörenden Arbeiter, Angestellten und Beamten herbeizuführen.

Die Gewerkschaften wenden sich deshalb gegen die Gründung von Werksportvereinen.“

Werksjugendpflege und Werkschulen.

„In den verschiedenen Industriezweigen sind Unternehmungen dazu übergegangen, die von ihnen betriebene berufliche Ausbildung der Jugend in Lehrwerkstätten zu verbinden mit einer Gesinnungsformung, deren Leitgedanke die Werksgemeinschaft ist. Durch die organisierte Werksjugendpflege und auch durch die Werkschulen wird versucht, den heranwachsenden Arbeitern die sogenannte „Werkverbundenheit“ zu geben. Um das zu erreichen, werden sie planmäßig von den Veranstaltungen der Arbeiterorganisationen ferngehalten, indem man die ganze freie Zeit der Lehrlinge vom Werk aus mit Beschlag belegt. Solange nicht das Gesetz solche Anmaßung, die ein Mißbrauch der wirtschaftlichen Machtstellung der Unternehmer ist, verhindert, müssen die Arbeitereltern es ablehnen, sich diesen entwürdigenden Bedingungen zu unterwerfen.

Die Gewerkschaften erheben keine Einwendung gegen die Errichtung von Lehrlingswerkstätten in größeren Betrieben, erkennen im Gegenteil ihren Nutzen für die fachliche Ausbildung des Nachwuchses durchaus an. Entschieden abzulehnen sind aber die Bestrebungen der Betriebe, in ihren Werkschulen Unterricht in Lebens- und Staatsbürgerkunde zu erteilen, wenn die an den Werkschulen tätigen Lehrer vom Betrieb eingestellt und von ihm abhängig sind. Wenn auch die Schulaufsicht vom Staat ausgeübt wird, so liegt doch die Auswahl der Lehrer völlig beim Betrieb, wodurch die Möglichkeit gegeben ist, gewisse dem Betrieb erwünschte Gesinnungen und Anschauungen herrschen zu lassen. Die Gewerkschaften müssen deshalb fordern, daß in den Werkschulen, die Anspruch erheben, Ersatz für die öffentliche Berufsschule zu sein, die Lehrer vom Staat anzustellen sind.“

Von den sonstigen Beschlüssen sei noch der hervorgehoben, an Stelle der bisherigen Beilage der Gewerkschaftszeitung „Arbeitsrecht und Arbeitslosenversicherung“ vom Januar ab eine selbständige Zeitschrift treten zu lassen, deren Redaktion der Leiter der Arbeitsrechtsabteilung beim Bundesvorstand, Clemens Nörpel, übernehmen wird.

Krankenkassenorgane und ihre Bedeutung.

Bei einer ganzen Anzahl von reichsgesetzlichen Krankenkassen stehen die Neuwahlen zu den Organen (Vorstand und Ausschuß) vor der Tür. Die Arbeitgeber machen schon heute eine cifrige Wahlpropaganda, die sich in den unzähligen Hetzartikeln widerspiegelt, die durch die rechtseingestellte Presse gehen. Leider muß fest-

gestellt werden, daß die Arbeiterschaft zum großen Teile diesen Wahlen ziemlich gleichgültig gegenübersteht. Dies hat seinen Grund nicht zuletzt darin, daß viele Versicherte noch nicht wissen, welche Bedeutung überhaupt die Organe bei den Krankenkassen haben.

Sämtliche bestehenden Krankenkassen werden nicht durch die darin beschäftigten Angestellten und Beamten verwaltet, sondern lediglich durch die Organe. Die Krankenkassen sind Selbstverwaltungskörperschaften. Die beteiligten Kreise (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) verwalten also den Versicherungsträger selbst und zwar durch die Organe. Die Angestellten sind nur Beauftragte der Organe. Verantwortlich für alles, was in der Kasse vorgeht, bleiben die Organe. Diese müssen die Kassen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (Reichsversicherungsordnung) verwalten. Den Kassenausschuß kann man als „Willensorgan“ der Kasse bezeichnen. Die Vertreter im Ausschuß tun die Wünsche ihrer Wähler kund. Es wird dann über diese abgestimmt. Stehen der Durchführung keine gesetzlichen Hindernisse und auch nicht die finanzielle Lage der Kasse entgegen, müssen sie ausgeführt werden. Erhöhung oder Herabsetzung der Leistungen und Beiträge, Schaffung von Genesungsheimen usw. sind alles Aufgaben der Ausschüsse. Der Kassenvorstand ist das ausführende Organ, welches die Beschlüsse des Ausschusses durchzuführen hat. Der Vorstand übt die volle Verwaltung der Kasse aus. Er ist dem Ausschuß zur Rechnungslegung usw. verpflichtet. Es braucht wohl nicht näher darauf hingewiesen zu werden, welches großes Tätigkeitsfeld die Vertreter in diesen Organen und die Organe auch als solche haben. Auf die Organe kommt es an, die trockenen und starren gesetzlichen Bestimmungen der Wirklichkeit anzupassen. Jedes Gesetz, mag es noch so gut gemeint sein, erfüllt seinen Zweck nur halb, wenn es nicht zweckentsprechend angewendet wird. Erwähnt sei hier nur die Unfallversicherung, die auch ohne Änderung der gesetzlichen Bestimmungen viel mehr gutes stiften könnte, wenn sie „leistungsfreudiger“ wäre. Die Versicherten haben es selbst in der Hand, die Krankenversicherung nach ihren Wünschen zu gestalten. Bei der Beratung neuer gesetzlicher Bestimmungen kommt es viel auf die Gutachten der Krankenkassenverbände an, in denen ja wieder Vertreter der Kassengremien sitzen. Die Arbeitgeber wissen genau, welche große Bedeutung diese Organe haben, daher auch ihre Versuche, die Bevölkerung gegen die Kassen aufzubringen oder wenigstens gegen dieselben gleichgültig zu machen. — Besonders den weiblichen Kassenmitgliedern sei ans Herz gelegt, sich mehr als in früheren Jahren an diesen Wahlen zu beteiligen. Obgleich die Frau in der Krankenversicherung schon seit 40 Jahren wählbar und auch wahlberechtigt ist, gehört heute noch ein weibliches Kassenvorstandsmitglied zu den Seltenheiten. Es ist dies umso betrüblicher, als ja die Hilfe für den notleidenden Mitmenschen gerade eine Tätigkeit ist, die den Frauen mehr liegt wie dem männlichen Geschlechte.

kl—s.

Wie verteilt die Stadtbank Berlin ihre Gärtnereikredite?

Der Oberbürgermeister Böß, Berlin, ist ein energischer Förderer des Sport- und Spielwesens, damit auch der öffentlichen Anlagen und seit einiger Zeit auch der Gärtnerei. Er setzt sich in erfreulicher Weise für den Ausbau und für größere Leistungsfähigkeit nicht nur der öffentlichen, sondern auch der gewerblichen Gärtnereibetriebe ein. In einem Vortrag, den er am 31. Oktober im Verein Berliner Kaufleute und Industrieller über die Lebensnotwendigkeiten Berlins hielt, teilte er mit, daß den Berliner Gärtnereien von der Berliner Stadtbank große Kredite zu niedrigen Zinssätzen zur Verfügung gestellt worden sind zur Erbauung von Gewächshäusern für die Anzucht von Blumen und Gemüse.

Es ist Tatsache, daß zahlreiche Berliner Betriebe erhebliche Kredite von der Stadtbank, ein städtisches Unternehmen, erhalten haben. Wir Arbeitnehmer freuen uns gewiß über eine solche Förderung, ist sie uns doch ein Zeichen der Erkenntnis von der Bedeutung unseres Berufes und gibt unseren zahlreichen Arbeitslosen neue Beschäftigungsmöglichkeiten. Doch erscheint uns die Art der Verteilung nicht immer im beruflichen und städtischen Interesse zu liegen.

Wir hätten erwartet, daß die Stadt Berlin, in deren Magistrat doch die Arbeitervertreter keine untergeordnete Rolle spielen, der Stadtbank Anweisung gegeben hätte, bei Vergebung der Kredite nicht nur Arbeitgebervertreter, sondern auch Vertreter unseres Verbandes, die über die Berliner Handelsgärtnereien sehr wohl ein Urteil abgeben können, hinzugezogen werden. Das geschieht nicht. Deshalb erheben wir unsere warnende Stimme in der Öffentlichkeit.

Wir wollen zunächst nur einen Fall anführen, der beweist, wie man Gelder vergibt, ohne die Verhältnisse vorher gründlich zu prüfen. Bei Babelsberg befindet sich die sogenannte „Produktivgemeinschaft Deutsche Elche“, ein Unternehmen des christlichen Gärtnerverbandes. Diese Gärtnerei ist von Anfang an ein Bruchbetrieb gewesen und steht, wie wir zuverlässig erfahren, vor der Liquidation. In einer Klage

des bisherigen Geschäftsführers wegen rückständiger Löhne und Tantiemen mußte der Vertreter des Betriebes erklären, daß man seit jeher mit Verlust gearbeitet habe. Dieser Betrieb hat aber auch einen Kredit von 3500 Rm. erhalten, ob aus städtischen oder Reichsmitteln bleibe dahingestellt.

Wir wünschen als Steuerzahler und als Fachleute, daß Kredite nur Betrieben gegeben werden, in denen sie produktionsfördernd und unbedingt sicher angelegt sind, in denen aber auch die Arbeitnehmerschaft annehmbare Arbeitsbedingungen hat. Das sollte die Stadt Berlin als größtes tarifreues Unternehmen von den kreditempfangenden Handelsgärtnereien in erster Linie verlangen.

Vom Wahlbündnis der Christen mit den Arbeitgebern.

Unsere nationalen Brüder in Christo sind sehr aufgeregt wegen der Veröffentlichung des Rundschreibens des „Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbandes für die Provinz Schlesien“, in dem dieser seinen Kreisverbänden Mitteilung von dem Krankenkassenwahl-Bündnis mit den christlichen Gewerkschaften, einschl. des „Deutschen Gärtnerverbandes“ machte (vgl. „A. D. G.-Ztg.“ Nr. 22). Das Organ dieser sehr zweifelhaften „Gewerkschaft“ behauptet nun, die „A. D. G.-Ztg.“ sei beim Abdruck dieses Rundschreibens bestimmt unterrichtet gewesen, daß schon Mitte Oktober die beteiligten christlichen Gewerkschaftsverbände in einer öffentlichen Erklärung festgestellt haben, daß sie mit diesem Rundschreiben des Arbeitgeberverbandes nichts zu tun haben, und daß sie es „aufs schärfste“ ablehnen.

Dazu haben wir zu erklären, daß uns selbst bis heute noch nicht diese „öffentliche Erklärung“ zu Gesicht gekommen oder sonstwie bekannt geworden ist, obgleich der Vorsitzende dieses Verbandes Wellmann zugesagt hat, sie uns zuzustellen. Wir wären so gewissenhaft, uns alle seitdem erschienenen Nummern des „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften“ von vorn bis hinten genau anzusehen; wir konnten jedoch an dieser für eine solche Erklärung in erster Linie in Frage kommenden Stelle nichts davon entdecken. Was aber in der „Deutschen Gärtnerei-Zeitung“ erklärt wird, kann keinen Anspruch darauf erheben, als Wahrheit betrachtet und beachtet zu werden. Im übrigen wird die Tatsache des Rundschreibens des Arbeitgeberverbandes nicht bestritten. Wenn aber diese christlichen „Gewerkschaften“ nicht so abhängig von dem land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbande wären, daß sich dieser derartiges erlauben darf, wenn diese „Helden“ Kerle und noch wirkliche Arbeitervertreter wären, noch einen Funken Arbeiter-ehre im Leibe hätten, dann würden sie mit diesen Arbeitgebern, die ihnen ein solches Schandmal auf die Stirn gedrückt haben, ganz andere Töne reden, vor allem sie wegen Verleumdung vor den Richter fordern, um ihre Ehre wiederherzustellen.

Warten wir ab, ob sie diesen einzig möglichen Schritt dazu tun werden. Wir prophezeien: der christliche und nationalistische DGV. unternimmt diesen Schritt nicht! Womit dann aber bewiesen wäre, was zu beweisen war.

Nebenbei interessiert uns ein klein wenig die Frage: welche traurige Rolle werden wohl die „Charakter“-Darsteller Hüfner und Wellmann bei ihrer nächsten „Theater“-Vorführung spielen?

Mannhafte Worte eines Ministers über die Notwendigkeit der Gewerkschaften.

In der aus Anlaß der Tagung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie herausgegebenen Sonderausgabe „Die Mitteldeutsche Industrie“ befinden sich eine Reihe Begrüßungsworte und Ansprechen von ersten Persönlichkeiten der Politik und der Wirtschaft. Unter anderen von Dr. Schreiber, Preussischer Minister für Handel und Gewerbe. Der preussische Handelsminister findet mannhafte Worte über die Bedeutung der Arbeiterschaft und der Gewerkschaften:

„Im Gegensatz zu anderen fortgeschrittenen Völkern haben wir in Deutschland nicht rechtzeitig durch Hebung der Arbeitnehmerschaft in ihrer staatsbürgerlichen Geltung einen Ausgleich dafür geschaffen, daß das Hineinwachsen in den Großbetrieb die persönlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer immer lockerer gestalten, die Arbeitskraft losgelöst von allen persönlichen Wertungen immer mehr zur Ware herabsinken lassen mußte. Die Folge dieser Entwicklung ist, daß bei uns Kapital und Arbeit sich sehr häufig nicht mit jenem Verständnis und Vertrauen begreifen, die zu den wichtigsten Voraussetzungen einer gesunden wirtschaftlichen Entwicklung gehören... Die deutsche Arbeitnehmerschaft erstrebt ganz mit Recht neben der politischen Gleichberechtigung, die ihr die republikanische Verfassung gebracht hat, auch die gesellschaftliche Emanzipation. Diese gesellschaftliche und wirtschaft-

liche Hebung der breiten arbeitenden Massen unseres Volkes liegt gleichermaßen im Interesse unserer nationalen Entwicklung wie unserer Wirtschaft. Nur freie, auch wirtschaftlich möglichst unabhängige Bürger können Bürgen einer gesicherten staatlichen Zukunft sein. Wir müssen uns auch frei machen von der spießbürgerlichen Vorstellung, die ständige Klasseneinteilung unseres Volkes sei eine geheiligte Tradition, an der nicht gerüttelt werden darf. In einer Wirtschaft aber, die wie die deutsche in besonderem Maße auf Qualitätsarbeit eingestellt sein muß, wenn sie in der Welt bestehen will, wird trotz aller Mechanisierung der Betriebe der arbeitende Mensch doch immer der wichtigste Produktionsfaktor bleiben, dessen Förderung und Entwicklung für den Erfolg der wirtschaftlichen Arbeit deshalb von entscheidender Bedeutung ist...

Wenn sich daher die deutsche Arbeitnehmerschaft dem Betriebe enger verbunden fühlen soll, als das heute meist der Fall ist, dann muß das Empfinden in dem einzelnen wieder lebendig werden können, als Mitarbeiter gewertet zu werden, nicht als gleichgültige Nummer in der Mechanik des für ihn nicht mehr übersehbaren Produktionsprozesses. Die Bedeutung, die der Gesamtheit unserer Arbeitnehmerschaft für Wirtschaft und Staat zukommt, muß in der Einstellung gegenüber dem einzelnen Arbeitnehmer ihren deutlichen Ausdruck finden. Dazu gehört in den unzähligen Kleinigkeiten des Alltags eine achtungsvolle Menschenbehandlung. Dazu gehört aber auch die Achtung vor dem unbeeinflussten Zusammenschluß derer, die im Wirtschaftsleben nur durch ihre Vereinigung stark sind.

Den versammelten Unternehmern, denen die Sonderausgabe dieser Zeitschrift auf den Tisch gelegt wurde, werden nicht alle Worte Dr. Schreibers angenehm in den Ohren geklungen haben. Aber das ist nicht das wesentlichste. Anzuerkennen ist, daß ein bürgerlicher Minister in voller Offenheit seinem Herzen in der Weise Luft macht und die Bedeutung der Arbeiter und der Gewerkschaften rückhaltlos anerkennt.

Geburtenanstoff und Arbeitsmarkt.

Der Krieg hat bekanntlich in der Bevölkerungsentwicklung nicht geringe Spuren hinterlassen. Aus dem Geburtenrückgang der Kriegs- und Nachkriegszeit wurde vielfach die Folgerung gezogen, daß vom Jahre 1929 ab ein empfindlicher Mangel an Arbeitskräften eintreten würde. Man war allgemein der Meinung, daß eine Arbeitslosigkeit in dem Jahr fünf von 1929 bis 1933 nicht mehr zu verzeichnen sein dürfte. Das Statistische Reichsamt hat nun im Heft Nr. 20 der „Wirtschaft und Statistik“ eine Untersuchung veröffentlicht, worin gezeigt wird, daß die Annahme, der Geburtenausfall der Kriegs- und der Nachkriegszeit würde günstig auf den Arbeitsmarkt einwirken, nicht zutreffend ist. Wohl stellt auch das Statistische Amt fest, daß vom Jahre 1929 ab ein empfindlicher Rückgang bei den jugendlichen Arbeitskräften eintreten wird. Dieser Rückgang würde allerdings mehr als ausgeglichen durch andere Faktoren der Bevölkerungsentwicklung, vor allem durch den schon vorher eingetretenen Zuwachs an Arbeitskräften aus den stark besetzten Geburtsjahrgängen der letzten Jahre vor dem Kriege und durch die verringerte Sterblichkeit. Der Direktor im Statistischen Reichsamt, Dr. Platzer, veröffentlichte im „Berliner Tageblatt“ einen ergänzenden Artikel, dem wir folgendes entnehmen:

„Unter der Voraussetzung, daß Geburtenhäufigkeit und Sterblichkeit innerhalb der einzelnen Altersstufen auf gleicher Höhe bleiben wie in den letzten Jahren, wird sich zwar im nächsten Jahrzehnt eine Verringerung bei den jüngeren männlichen Altersklassen (unter 20 bzw. 25 Jahren) bis zu 1/2 Millionen i. J. 1940) ergeben. Die Gesamtzahl der erwerbsfähigen männlichen Bevölkerung, im Alter von 15 bis 65 Jahren, wird aber immer um mindestens eine Million bis zu zwei Millionen größer sein als im Jahre 1925, und zwar wird gerade die Kerngruppe der erwerbsfähigen Männer von 25 bis 45 Jahren um eine Million bis zu fast drei Millionen Köpfen (im Jahre 1940) stärker sein als 1925.“

Herr Dr. Platzer glaubt auf Grund der Berechnungen sagen zu können, daß das Aufrücken der stark besetzten jüngeren Altersklassen in das erwerbsfähige Alter den Einfluß der Kriegsverluste auf dem deutschen Arbeitsmarkt ausgeglichen hat. Die Zahl der 20 bis unter 45 Jahren alten Männern im Deutschen Reich sei heute trotz der Verluste des Krieges um wenigstens 200 000 größer als vor dem Kriege (auf dem heutigen Reichsgebiet). Hierzu kommt noch, daß rund 600 000 Männer infolge Verringerung des Heeres und der Marine mehr auf den Arbeitsmarkt erscheinen als vor dem Kriege, und die Erwerbstätigkeit der Frauen zugenommen hat, woraus sich die Schwierigkeiten des heutigen Arbeitsmarktes erklären. Das Statistische Reichsamt berechnet, daß der Rückgang der Jugendlichen (von 15 bis 20 Jahren) vom Jahre 1890 ab stark sinkt, und im Jahre 1895 ein Rückgang gegenüber von heute von 41 Proz. zu verzeichnen ist. Dagegen würden aber die älteren Jahresklassen weiter steigen. Herr Platzer schreibt hierzu: „Trotz des starken Rückganges der Jugendlichen wird also auch in diesen Jahren durch die natürliche Bevölkerungsentwicklung eine Entlastung des Arbeitsmarktes nicht zu erwarten sein; die Gesamtzahl der Erwerbs-

als in der heutigen, unter dem Ueberangebot an Arbeitskräften leidenden Zeit.“

Demnach wäre die Anschauung, die auch in Gewerkschaftskreisen stark vertreten ist, daß der Arbeitsmarkt durch den Geburtenausfall des Krieges eine natürliche Korrektur erfährt, falsch. Die Untersuchungen des Statistischen Reichsamtes befehlen uns eines anderen. Wie die Dinge auch laufen mögen, die Arbeiterschaft muß sich darauf einstellen, daß ihr nur durch eigene Kraft, die sich in den Gewerkschaften verkörpert, geholfen werden kann.

Staats- und Gemeindegärtnerei

Die Lohnbewegung der Reichs- und Staatsarbeiter.

Die Reichsregierung hat es abgelehnt, einer zwischen-tariflichen Regelung der Löhne, die bekanntlich bis März 1928 festgelegt sind, zuzustimmen. Sie erklärte sich nur bereit, für einzelne Orte die Ortslohnzulagen zu erhöhen. Die Verhandlungen hierüber führten aber bisher zu keinem Ergebnis. Die Angebote der Regierung waren so gering, daß eine Zustimmung der Gewerkschaften nicht erfolgen konnte. Die Angebote wurden meistens für Orte gemacht, in denen Reichs- und Staatsarbeiter in nennenswerter Zahl garnicht in Betracht kommen; die Erhöhung sollte 1-2 Pf. pro Stunde betragen. Im übrigen wurde erklärt, daß für die meisten Orte vonseiten der Behörden noch nicht die Unterlagen über die Löhne in anderen Berufen eingesandt wären. So wurden die Verhandlungen auf den 8. Dezember vertagt.

Die Regierung läßt sich also Zeit zum Nachteil der Kollegen in Staatsbetrieben! Sicher wäre manches anders und besser, wenn die Kollegenschaft straffer organisiert wäre und sich mehr um wirtschaftliche Angelegenheiten kümmern würde. Gar zu viele Fälle sind uns bekannt, in denen organisierte Kollegen jahrelang mit unorganisierten Kollegen zusammenarbeiten, ohne sie auch nur ein einziges Mal auf die Organisation aufmerksam zu machen. Das aber ist Pflicht jedes Mitgliedes. Der Unorganisierte ist es, der den Fortschritt hemmt!

Aber noch etwas ist zu beachten: Die Regierung prüft an jedem Ort erst die Löhne der Arbeiter in Privatbetrieben. Sind diese durchschnittlich höher, ist auch sie bereit, ihre Löhne zu erhöhen. Die Lohnerhöhungen in den Reichs- und Staatsbetrieben hängen also im wesentlichen ab von der Lohnhöhe in Privatbetrieben.

Deshalb haben unsere Kollegen in Reichs- und Staatsbetrieben alle Ursache, sich um die Stärkung der Organisation in Privatbetrieben zu kümmern. Je mehr die Löhne dort gebessert werden, desto bessere Aussicht besteht auch für die öffentlichen Betriebe.

Berichte

Mitgliedschaft im Jungdo schützt nicht vor Arbeitslosigkeit!

Um sich die Gunst des Arbeitgebers zu erwerben, ließ ein früheres Mitglied unserer Verwaltung Quedlinburg uns und das Reichsbanner im Stich und wurde Mitglied und ein eifriger Spielmann im Jungdeutschen Orden.

Wegen einer kleinen Unaufmerksamkeit beim Versand, für den er als Gärtner garnicht besonders vorgebildet war, wurde er trotz mehrjähriger Tätigkeit in einer anderen Abteilung der Firma eines schönen Tages auf die Straße gesetzt.

Wäre er noch Mitglied unserer Gewerkschaft, hätten wir seine Entlassung aus diesem wichtigen Grunde nicht geduldet. Wo aber bleibt jetzt der Schutz des „Jungdo“? S. ch.

„Privatgärtner oder Hausangestellter?“

In dem so überschriebenen Artikel in Nr. 24 unserer Zeitung ist ein Irrtum unterlaufen. Kollege K. war früher als Landschaftsgärtner der Fa. Gebr. Siesmayer für die gleiche Herrschaft tätig, die ihn später als Privatgärtner einstellte, insgesamt also 23 Jahre bei Frau Otto von Neufville. Fuchs.

Eine Denkschrift der Fruchtgroßhändler zur Förderung des Obst- und Gemüsebaues.

Zu der Frage einer weiteren Förderung des heimischen Obst- und Gemüsebaues hat nun auch der „Reichsverband deutscher Fruchtgroßhändler“ eine Denkschrift herausgegeben, in der eine Reihe beachtenswerter Vorschläge gemacht werden. Es wird gefordert: straffe Organisation der deutschen Züchter, methodischer Anbau, Verbesserung des Abtransportes von Obst und Gemüse beim Erzeuger, Veredelung des Chausseéobstes. Mit der Reorganisation des Produktionswesens müsse eine Organisation des Absatzwesens, das noch außerordentlich zersplittert sei, Hand in Hand gehen. Zur Sicherung eines jederzeit ausreichenden Absatzes müsse darüber hinaus das Interesse der großen Masse der Konsumenten für den Verbrauch deutschen Obstes und Gemüses geweckt werden. Zu den Kosten für die Reklame müsse das Reich beitragen, genau so wie es schon beim Wein geschehe. Sicherlich wäre eine wesentliche Steigerung des Verbrauches an Obst und Gemüse in Deutschland aus volksgesundheitlichen Gründen sehr im Interesse. Die Förderung des Weinbaues andererseits hat die Staatsregie

Reichs- und Staatskassen verwendet werden, so liegt es nahe, auch den Obst- und Gemüsebau in ähnlich großzügiger Weise zu unterstützen und dafür zu sorgen, daß die breite Masse der Bevölkerung Früchte und Gemüse in größeren Mengen und zu erschwinglichen Preisen verzehren könnte.

Ausland

Dänemark exportiert Blumenkohl.

Dem „Fruchtgroßhandel“ zufolge exportiert das kleine Dänemark jetzt neben Holland Blumenkohl nach Amerika, natürlich in erstklassiger Qualität. Es dürfte allgemein bekannt sein, daß in den Plänen unserer gärtnerischen Volkswirtschaftler der Gedanke eine große Rolle spielt, unsere Gemüsetreibanlagen so auszubauen, daß Treibgemüse nach Skandinavien ausgeführt werden könnte. In diesem Jahre hat bereits eine erhöhte Ausfuhr von Gurken und Tomaten nach den nördlichen Ländern stattgefunden.

Die obige Nachricht zeugt aber davon, daß auch die dänischen Gärtner auf dem Posten sind. So sind dort in den letzten Jahren auch bedeutende Großbetriebe mit Topfpflanzen- und Schnittblumenkulturen unter Glas entstanden.

Rundschau

Erfolgreiche Streiks — erfolglose Aussperrungen.

Aus der Statistik der Streiks und Aussperrungen im Deutschen Reich für die erste Hälfte 1927, die kürzlich im „Reichsarbeitsblatt“ veröffentlicht wurde, geht hervor, daß in dieser Periode die Streiks durchweg Erfolge für die Arbeitnehmer, die Aussperrungen dagegen Niederlagen für die Arbeitgeber brachten. Dabei ist zu beachten, daß die Zahl der von den Aussperrungen betroffenen Arbeiter in diesem Halbjahr erheblich höher war als die der Streikenden. Gemessen an der Zahl der beteiligten Arbeiter hatten von den Streiks 48 Prozent einen vollen Erfolg für die Streikenden, 38 Prozent einen Teilerfolg, während etwa 14 Prozent erfolglos verliefen. Die Unternehmer hatten dagegen bei den Aussperrungen, ebenfalls gemessen an der Zahl der Ausgesperrten, einen vollen Erfolg von kaum 1/2 Prozent, einen Teilerfolg bei etwa 15 1/2 Prozent der ausgesperrten Arbeiter, während die Aussperrungen zu 84 Prozent völlig erfolglos für die Unternehmer ausgingen. Der Mißerfolg der Aussperrungen, der in letzter Zeit beim Braunkohlenstreik in Erscheinung trat, wird die Unternehmer, wie ihre jüngsten Maßnahmen bezeugen, nicht zu größerer Vorsicht und Zurückhaltung bei Aussperrungen, sondern zur Verstärkung ihrer Kampfkräftungen durch Streiks- und Gefahren-gemeinschaften und ähnliche Einrichtungen bewegen.

Aussperrung der Tabakarbeiter.

Seit dem 14. November waren etwa 100 000 Tabakarbeiter aller Gewerkschaftsrichtungen ausgesperrt. Selten ist eine Aussperrung aus derart wichtigen Gründen geschehen, wie in diesem Falle. Weil einige kleine Belegschaften in Sachsen gegenüber der Weigerung der Arbeitgeber, dem jammervoll geringen Lohn — der durchschnittliche Stundenlohn eines Tabakarbeiters beträgt nur 41 Pf. — einige Pfennige zuzulegen, die Arbeit niederlegten, verfügte der Arbeitgeberverband die Aussperrung.

Es hat den Anschein, als sollte einer der schwächsten Arbeitergruppen der Kampf aufgezwungen werden, um mit deren Niederlage die Front der Gewerkschaften, die in schwellender Kraft immer wirkungsvoller zum Angriff, in erster Linie natürlich im Lohnkampf vorgeht, zum Stehen zu bringen. Das aber wird den Arbeitgeberverbänden nicht gelingen! Die gesamte Arbeiterschaft war bereit, den Tabakarbeitern zu bezeugen, daß bei ihr noch immer die Solidarität hoch im Kurse steht. Nach Verhandlungen im Reichsarbeitsministerium ist die Aussperrung aufgehoben, mit einer Vereinbarung, die am 1. März 1928 eine 12prozentige Lohnerhöhung und ab 1. Oktober 1928 eine erneute Revisionsmöglichkeit des Lohn-tarifes vorsieht.

Urabstimmung über den Anschluß der Hutarbeiter an den Bekleidungsarbeiter-Verband.

Zum drittenmal gehen in diesen Tagen die Mitglieder des „Deutschen Hutarbeiter-Verbandes“ an die Urne, um über die Frage der Verschmelzung mit einem Nachbarverbande zu entscheiden. Im Jahre 1920 scheiterte diese noch daran, daß infolge kommunistischer Opposition die Bekleidungsarbeiter nicht die Arbeitslosenunterstützung einführten. Nachdem das geschehen und der Verband der Kürschner den Anschluß bereits vollzogen hat, darf wohl angenommen werden, daß nun auch die Hutarbeiter ihre Stimme dafür abgeben.

Der deutsche Musiker-Verband

erläßt einen Appell an das Gewissen des werktätigen Volkes. Tausende deutscher Berufsmusiker sind gezwungen, ein jammervolles Dasein zu fristen, weil ihnen das Arbeitsgebiet von unzähligen Personen, die Musik im Nebenberuf betreiben, streitig gemacht wird. Von den etwa 50 000 deutschen Berufsmusikern ist abgesehen die Hälfte in einem mehr oder minder festen

Arbeitsverhältnis. Die andere Hälfte, also gut 25 000 Personen, mit Familien über 70 000 Menschen, ist jahraus, jahrein, lediglich auf den Verdienst aus gelegentlicher Musiktätigkeit angewiesen. Diesen 25 000 Berufsmusikern stehen 4000 Militärmusiker, sehr gering geschätzt, etwa 10 000 nebenamtlich musizierende Beamte und weit über 20 000 Dilettanten und sonstige nebenberuflich musizierende Personen — Mitglieder von Musikvereinen, Studenten, Schüler usw. — gegenüber. Jeder rechtschaffene Mensch wird aber zugeben müssen, daß auch der Berufsmusiker lebens- und existenzberechtig ist und wird es daher verstehen, wenn die Berufsmusiker das erste Anrecht auf die musikalischen Arbeitsstellen und Verdienstmöglichkeiten fordern.

Deshalb ergeht an alle Werktätigen der Ruf: Unterstützt nicht das musikalische Doppelverdienertum, beschäftigt bei festlichen Veranstaltungen keine Militär-, Beamtenmusiker, keine Dilettanten und sonstige musikalische Schwarzarbeiter! Sorgt dafür, daß in den Lokalen, wo ihr verkehrt, Berufsmusiker beschäftigt werden! Meidet Lokale, deren Inhaber sich weigern, Berufsmusiker einzustellen und zu beschäftigen!

Bekanntmachungen

Verwaltung Krefeld. Am Mittwoch, den 21. Dezember, abends 5 Uhr, findet im Vereinslokal „Präsidium“ eine Weihnachtsfeier mit Kinderbescherung statt. Alle Kollegen sind mit ihren Familien dazu herzlich eingeladen. Der Vorstand.

Sterbetafel

Am 18. November verstarb das Mitglied der Verwaltung Quedlinburg, unsere Kollegin **Johanna Rhode** im Alter von 72 Jahren.

Am 23. November 1927 verstarb unser Kollege **Walter Schewe** im Alter von 52 Jahren. Durch den Tod dieses Kollegen verliert der Bezirk Wannsee, der Verwaltung Groß-Berlin, ein allseitig beliebtes und rühriges Mitglied.

Ehre ihrem Andenken!

Bücherschau

Aufstieg und Niedergang der kapitalistischen Gesellschaft. Von Dr. Klaus Weilling. (Gesellschaftsgeschichtliche Skizze.) Erschienen in der Jungsozialistischen Schriftenreihe. E. Laubsche Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 30. Preis 0,85 Rm.

Marlin Eden von Jack London, dem in den Kreisen der Werktätigen so gern gelesenen Schilderer eigener Abenteuer und Erlebnisse. 2 Bände herausgegeben von der Büchergilde Gutenberg. Berlin Dreibrundstr. 5, von der das Mitglied bei einem Eintrittsgeld von 75 Pfg. und einem monatlichen Beitrag von 1 Rm. noch 4 größere oder 8 kleinere Bücher beziehen kann. Alle schon erschienenen Werke Jack Londons können für 3 Rm. je Band nachbezogen werden.

„Kinderland“, das beliebte Jahrbuch für die Buben und Mädels des arbeitenden Volkes. Berlin. Verlag der Vorwärts - Buchdruckerei und Verlagsanstalt. Preis gebunden 1,50 Rm.

„Petroleum“, ein neuer Roman von dem bekannten amerikanischen Arbeiterdichter Upton Sinclair. — Die Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin S 14, Inselstr. 6a, bringt im Einvernehmen mit dem Originalverleger eine Sonderausgabe für Gewerkschafter zum Preise von 5 Rm. (Die Originalausgabe in Ganzleinen kostet 7 Rm.) Das Buch kann jedem Gewerkschafter wärmstens empfohlen werden.

Feinstes Tafel-Pflaumenmus

- garantiert rein mit Zucker
- 10-Pfd.-Bleicheimer M. 3,70
- 10-Pfd.-Emailleimer M. 4,—
- 15-Pfd.-Emailleimer M. 5,00
- 25-Pfd.-Emailleimer M. 8,40
- 10-Pfd.-Preiselbeeren M. 5,20
- 10-Pfd.-Rübensaft M. 2,70

ab hier gegen Nachnahme
Willy Fischer
Magdeburg - Neustadt
Ritterstraße 1b

Anzeige

E. Sport, Straße u. Abend-Narren-Laden, Gemüse, Herbat u. Winterartikel, immer Mühl u. Schut u. Mühl, Eisen, 5 Tage zur Probe, Rührschöngewir, recht bei Nichtgefallen, um Güt u. Preis wird güt u. prüfen bei ansp. Anzahlung, 7 gen. boquema Wochenzahlungen v. n. G. H. 2. Illustrierter Prospekt mit Probeposte gratis und frei, Walter B. Fritz, Berlin S 42, Post 5033

Original KUNDE

S. KUNDE & SOHN
Gegründet 1767
DRESDEN 21 / Kipsdorfer Str. 106p
Kataloge gratis und franko

OHNE REKLAME KEIN UMSATZ!

Solang Vorrat

Um Pachtland zu reklamieren: Flechtmaschinen, 2 1/2 v. extra stark pro M. 4.—, pro M. 25.—, 3 1/2 v. extra stark, 2 mal verstell., 40—65 cm hoch, p. M. 5.—, p. M. 6.—, 20—40 cm hoch, p. M. 5.—, p. M. 35.— in geandert, bestbewährter Qualitätsware, sow. schüttl. Windlinge u. Flechtmaschinen liefert billigst

H. A. B. N. E. N. B. A. U. M. S. C. H. A. E. N.
Bad Liebenwerda 14 (Pr. S.)